

Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite – Vertragsverhältnis KfW - Kreditinstitute –

Für Investitionskredite der KfW gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite in der Fassung für das Vertragsverhältnis KfW - Kreditinstitute (AB-KI) bis einschließlich Ziffer 14. Für ERP-Kredite und Kredite, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln refinanziert oder bezuschusst werden (vgl. Refinanzierungszusage), gelten zusätzlich die Sonderbestimmungen in Ziffer 15. Für Kredite, bei denen eine Haftungsfreistellung auf Grund einer Bundes- oder Landesgarantie gewährt wird (vgl. Refinanzierungszusage), gelten zusätzlich die Sonderbestimmungen in Ziffer 16.

1. Verwendung der Mittel

- (1) Der Kredit darf nur zur Finanzierung des in der Refinanzierungszusage aufgeführten Vorhabens (siehe Verwendungszweck der Zusage) eingesetzt werden. Die KfW ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern.
- (2) Das Kreditinstitut, das den Kreditvertrag mit dem Endkreditnehmer schließt (im Folgenden Hausbank), hat den zweckentsprechenden Einsatz der Kreditmittel sowie die Erfüllung etwaiger Auflagen mittels geeigneter banküblicher Maßnahmen zu überwachen. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung sowie die Einhaltung etwaiger Auflagen ist in einer Form zu dokumentieren, die eine spätere Überprüfung durch die KfW gemäß Ziffer 9 ermöglicht.

2. Abruf der Mittel

- (1) Der Kredit darf – gegebenenfalls in Teilbeträgen – erst abgerufen werden, wenn dieser unverzüglich an den Endkreditnehmer weitergeleitet und dort innerhalb angemessener Frist für den in der Zusage genannten Verwendungszweck eingesetzt werden kann. Die Hausbank ist berechtigt gegenüber dem Endkreditnehmer angemessene Mindestabrufbeträge festzulegen.
- (2) Sollte sich wider Erwarten nachträglich ergeben, dass die Abrufvoraussetzungen nicht (mehr) in vollem Umfang vorliegen, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die KfW zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Eine unverzügliche Rückzahlung nach Absatz 2 ist nicht erforderlich, wenn der Kredit den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt. Dies gilt auch für die letzte Auszahlungsrate eines Kredits, wenn diese den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt.
- (4) Von natürlichen Personen als gewerbliche oder freiberufliche Endkreditnehmer dürfen die Kreditmittel nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens bzw. der Kanzlei, der Praxis oder Vergleichbarem gegenüber der Hausbank nachgewiesen haben.
- (5) Die KfW geht davon aus, dass das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Kreditvaluta unter Beachtung der vorstehenden Absätze bis zum Ende der in der Refinanzierungszusage genannten Abruffrist bei ihr abrufen wird und hält sich zunächst nur bis zum Ende dieser Frist an ihre Zusage gebunden. Sollte die Hausbank feststellen, dass bis zu diesem Termin die vorgenannten Abrufvoraussetzungen nicht erfüllt sein werden, kann das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut rechtzeitig – unter Darlegung der Gründe – eine Verlängerung der Abruffrist beantragen.
- (6) Der Abruf ist der KfW – soweit nicht anders vereinbart – schriftlich unter Verwendung des KfW-Formulars einzureichen. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut ist berechtigt, den Abruf mittels Telefax zu übermitteln. Für diesen Fall stellt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die KfW jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der KfW verursacht wurden.
- (7) Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungskredites oder des Kreditverhältnisses mit dem Endkreditnehmer berechtigen würden, kann die KfW die Auszahlung der Kreditmittel ablehnen.

3. Zinstermine

Der Kredit ist von dem auf die Auszahlung durch die KfW (Wertstellung bei der KfW) folgenden Tag an mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinszahlungen sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig, es sei denn, in der Refinanzierungszusage ist etwas anderes vereinbart. Die Abrechnung erfolgt jedoch per Stichtag, der mit der jeweiligen Abrechnung mitgeteilt wird. Nach dem Stichtag datierte Kontobewegungen werden in die Abrechnung des folgenden Quartals einbezogen.

4. Kosten und Aufwendungen

Die Kosten und Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank sind mit der Zinsmarge und den von der KfW gezahlten programmabhängigen Bearbeitungsgebühren abgegolten. Abgegolten sind insbesondere auch Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmer- oder Bankenwechsel. Bezogen auf den Investitionskredit der KfW darf das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder die Hausbank im Zusammenhang mit der Strukturierung, Arrangierung, Syndizierung oder ähnlichen Leistungen im Vorfeld der Kreditgewährung kein gesondertes Entgelt in Rechnung stellen. Sofern von der KfW keine anderweitige Regelung getroffen wird, dürfen in Bezug auf den Investitionskredit der KfW auch Verzichts- bzw. Nichtabnahmeentschädigungen, Vorfälligkeitsentschädigungen sowie Kontoführungs- und Kontoauszugsgebühren nicht berechnet werden. Ungeachtet der Regelung in Satz 1 dürfen dem Endkreditnehmer Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften in Rechnung gestellt werden; dies gilt jedoch nicht für die in Satz 2 bis 4 genannten Aufwendungen.

5. Rückzahlung

- (1) Die Tilgungsraten oder Annuitäten sind zu den in der Refinanzierungszusage genannten Terminen fällig. Die in der Refinanzierungszusage genannten Rückzahlungsbedingungen sind in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen. Soweit bei der Auszahlung ein Abzug vom Nennbetrag des Refinanzierungskredites erfolgt, handelt es sich bei dem Abzugsbetrag um eine laufzeitunabhängige Gebühr, die im Fall einer vorzeitigen Tilgung des Refinanzierungskredites nicht erstattet wird.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, können Kredite mit einer Auszahlung von 100 % nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung und Kredite mit einer Auszahlung von weniger als 100 % während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen ganz oder teilweise vorzeitig vom Endkreditnehmer an die Hausbank zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von den vorhergehenden Regelungen unberührt. Von der Ankündigung der vorzeitigen Rückzahlung eines Gesamtbetrages von mehr als 10 Mio. Euro wird die Hausbank die KfW unverzüglich unterrichten. Die vom Endkreditnehmer geleisteten Rückzahlungen sind unverzüglich an die KfW abzuführen. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die Hausbank haben über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus kein eigenes Recht zur außerplanmäßigen Tilgung. Eine ggf. zu erhebende Vorfälligkeitsentschädigung wird von der Hausbank innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens auf der Basis des mit dem Endkreditnehmer vereinbarten Zinssatzes berechnet. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat eine von der KfW auf Basis des für den Refinanzierungskredit vereinbarten Zinssatzes berechnete Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen.
- (3) Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsraten oder Annuitäten angerechnet, sofern nicht anders vereinbart.

6. Verzug

Kommt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die KfW berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

7. Zahlungen an die KfW

Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen an die KfW auf ein Konto der KfW (BLZ 500 204 00, BIC-Code KFWIDEFF) zu leisten. Forderungen gegen die KfW können nur insoweit aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Primärhaftung und Besicherung sowie Änderung des Sicherungszwecks von bestehenden bankdurchgeleiteten Finanzierungen

- (1) Für Investitionskredite der KfW haftet das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut, wenn nicht anders vereinbart.
- (2) Die Hausbank hat den dem Endkreditnehmer gewährten Kredit banküblich zu besichern, wenn nicht anders vereinbart.
- (3) Sämtliche Forderungen der KfW gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut aus allen mit diesem vereinbarten Refinanzierungszusagen aus bankdurchgeleiteten Finanzierungen der KfW, gleich ob diese Forderungen bereits bestehen oder künftig im Rahmen von bankdurchgeleiteten Finanzierungen erst entstehen, werden durch die Abtretung der aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredits entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten besichert.

Erweiterung des Sicherungszwecks von bestehenden bankdurchgeleiteten Finanzierungen: Die von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut im Rahmen einer bankdurchgeleiteten Finanzierung an die KfW zur Sicherheit abgetretenen oder noch abzutretenden Forderungen dienen bereits jetzt der Besicherung der Forderungen der KfW gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut aus der jeweilig vereinbarten Refinanzierungszusage. Darüber hinaus dienen **sämtliche** von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut im Rahmen von bankdurchgeleiteten Finanzierungen an die KfW zur Sicherheit **abgetretenen oder noch abzutretenden Forderungen ab sofort auch der Besicherung sämtlicher Forderungen der KfW gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut aus allen mit diesem vereinbarten Refinanzierungszusagen aus bankdurchgeleiteten Finanzierungen der KfW, gleich ob diese Forderungen bereits bestehen oder künftig erst entstehen.**

- (4) Die Kreditforderungen werden unabhängig davon abgetreten, ob sie bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen. Die Hausbank hat den Endkreditnehmer vor Abschluss des mit ihm zu schließenden Darlehensvertrags ausdrücklich und nachweisbar darüber zu informieren, dass die aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredits entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten bereits mit ihrer Entstehung an die KfW abgetreten werden.
- (5) Ist nur ein Kreditinstitut eingeschaltet, tritt dieses durch seine Einverständniserklärung zu der Refinanzierungszusage seine Forderungen gegen den Endkreditnehmer an die KfW ab.
- (6) Sind zwei Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet, so wird sich das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut von der Hausbank deren gegen den Endkreditnehmer gerichtete Forderung abtreten lassen. Diese abgetretene Endkreditnehmerforderung sowie die eigene Forderung gegen die Hausbank tritt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut durch seine Einverständniserklärung zur Refinanzierungszusage der KfW an diese ab.
- (7) Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut darf die an die KfW abgetretenen Forderungen bis zu einem Widerruf im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs einziehen. Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird sich bis zu einem Widerruf nach Satz 1 in banküblicher Weise um die Beitreibung der Forderungen unentgeltlich bemühen. Die KfW wird das ihr zustehende Widerrufsrecht nur bei wichtigem Grund ausüben. Sobald die KfW ihr Widerrufsrecht ausgeübt hat, ist sie zudem berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen der Hausbank bzw. des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts gegenüber dem Endkreditnehmer offen zu legen und die abgetretene Forderung einzuziehen.

- (8) Akzessorische Sicherheiten, die erst künftig zur Besicherung der an die KfW abgetretenen Forderungen bestellt werden, gehen mit ihrer Entstehung auf die KfW über. Akzessorische Sicherheiten, die mit den Kreditforderungen auf die KfW übergegangen sind, sind von der Hausbank bzw. dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut unentgeltlich und treuhänderisch für die KfW zu verwalten; nicht auf die KfW übergegangene Sicherheiten sind gleichermaßen für die KfW zu halten. Die KfW ist berechtigt, die Übertragung nicht auf sie übergegangener Sicherheiten auf sich bzw. einen von ihr beauftragten Dritten zu verlangen, wenn sie die Einzugsermächtigung gemäß Absatz 7 dieser Ziffer 8 widerruft. Sobald alle Zahlungsforderungen der Hausbank aus dem Endkreditnehmer gewährten Kredit vollständig befriedigt sind, sind die entsprechenden auf die KfW übertragenen Sicherheiten freigegeben.
- (9) Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut trägt im Innenverhältnis mit der KfW alle Auslagen und Kosten, die der KfW bei der Bestellung, Verwaltung, Freigabe und Verwertung von Sicherheiten entstehen, einschließlich eventueller Prozesskosten sowie der Kosten für einen externen Dienstleister. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut kann Nachweis der entstandenen Auslagen und Kosten verlangen.
- (10) Solange die KfW nicht von ihrem Widerrufsrecht nach Absatz 7 dieser Ziffer 8 Gebrauch gemacht hat, sind die zur Sicherheit abgetretenen Forderungen nebst allen Nebenrechten ab dem Zeitpunkt freigegeben, in dem alle Zahlungsforderungen der KfW aus der Refinanzierungszusage vollständig erfüllt sind. Sobald die KfW von ihrem Widerrufsrecht nach Absatz 7 dieser Ziffer 8 Gebrauch gemacht hat, ist für die Rückübertragung der zur Sicherheit abgetretenen Forderungen nebst allen Nebenrechten eine ausdrückliche Freigabeerklärung der KfW erforderlich. Sind zwei Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet und fordert das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut bzw. die Hausbank die Freigabe von abgetretenen Forderungen, ist die KfW bei ihrer Entscheidung an die zwischen unmittelbar refinanziertem Kreditinstitut und Hausbank getroffene Sicherungszweckvereinbarung gebunden. Gesetzliche Freigabeansprüche bleiben von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.
- Die in der Vergangenheit für die an die KfW zur Sicherheit abgetretenen oder noch abzutretenden Forderungen vereinbarte auflösende Bedingung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Stattdessen gelten für diese Forderungen aus bestehenden bankdurchgeleiteten Finanzierungen die vorstehend in diesem Absatz beschriebenen Freigaberegulungen. Für die entsprechend übertragenen oder noch zu übertragenden Sicherheiten gilt die Freigaberegulung nach Absatz 8, Satz 4 dieser Ziffer 8 entsprechend.
- (11) Abs. 2 bis 8 sowie Abs. 10 gelten nicht für Kredite, zu deren Besicherung die KfW Namensschuldverschreibungen erhält, die nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen gedeckt sind oder für die Schuldbuchforderungen zu Gunsten der KfW begründet werden. Die Namensschuldverschreibungen sind der KfW zu übersenden. Über eine nicht nach den Abs. 2 bis 8 sowie 10 an die KfW abgetretene Forderung darf das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut bzw. die Hausbank nur mit Zustimmung der KfW verfügen.

9. Prüfungsrechte/Aufbewahrungspflichten

- (1) Die Hausbank und das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut sind verpflichtet, der KfW oder einem von ihr beauftragten Dritten auf deren Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihr Einblick in die Kreditunterlagen zu gewähren. Die KfW oder der von ihr beauftragte Dritte wird auf Verlangen Kopien der Kreditunterlagen erhalten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung. Die KfW wird im Rahmen ihrer Auftragserteilung sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.
- (2) Bei Krediten ohne Haftungsfreistellung gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Bei Krediten mit Haftungsfreistellung sind das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die Hausbank unabhängig von den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen - soweit nicht anders vereinbart - zusätzlich verpflichtet, alle das Kreditengagement betreffenden Unterlagen bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren, das auf den endgültigen Abschluss der Bearbeitung des Engagements bei der Hausbank und die Unterrichtung der KfW hierüber folgt. Bei der Archivierung von Dokumenten - gleich welcher Form - muss sichergestellt sein, dass die Archivierung vollständig ist und die archivierten Dokumente während der Aufbewahrungsfrist jederzeit innerhalb angemessener Frist reproduziert und vorgelegt werden können.

10. Informationspflichten

Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat die KfW über alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen oder die ordnungsgemäße Bedienung des Kredits gefährden können, zu unterrichten. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat der KfW auf Verlangen seine wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage von Jahresabschlüssen, offen zu legen.

11. Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die KfW ist berechtigt, den Refinanzierungskredit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn und soweit der Refinanzierungskredit durch das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder die Hausbank zu Unrecht erlangt oder entgegen den Bestimmungen der Refinanzierungszusage verwendet wurde. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut Jahresabschlüsse oder sonstige Unterlagen über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse auf Verlangen der KfW nicht offen legt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.
- (2) Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die Hausbank sind verpflichtet, die KfW unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die zur Kündigung des Endkreditnehmerdarlehens nach Ziffer 11 der Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite - Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer - (AB-EKN) berechtigen. Auf Wunsch der KfW wird die Hausbank von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Unabhängig hiervon ist die Hausbank an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert.
- (3) Mit Fälligkeit des Endkreditnehmerdarlehens ist auch der Refinanzierungskredit der KfW fällig.
- (4) Die Hausbank ist auf Verlangen der KfW verpflichtet, einen durch die vorzeitige Fälligkeitstellung des Kredits entstandenen Entschädigungsanspruch gegen den Endkreditnehmer geltend zu machen. Für die Berechnung des Entschädigungsanspruchs gelten die Regelungen zur Vorfälligkeitsentschädigung in Ziffer 5 Abs. 2 entsprechend.
- (5) Im Fall einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten oder Annuitäten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredits) verrechnet, sofern nicht anders vereinbart.

12. Vereinbarungen mit eingeschalteten Kreditinstituten

Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat die Einhaltung dieser Allgemeinen Bestimmungen sowie der in der Refinanzierungszusage der KfW enthaltenen Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarungen mit der Hausbank sicherzustellen.

13. Vereinbarungen mit dem Endkreditnehmer / Besondere Pflichten der Kreditinstitute bei Auslandsbezug

- (1) Die Geltung der für das Kreditverhältnis zwischen Hausbank und Endkreditnehmer bestimmten Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite (AB-EKN) sowie der in der Refinanzierungszusage der KfW enthaltenen Bestimmungen sind mit dem Endkreditnehmer zu vereinbaren. Von der an einigen Stellen der Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite für das Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer (AB-EKN) vorgesehenen Möglichkeit, abweichende Vereinbarungen zwischen Hausbank und Endkreditnehmer zu treffen, darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, wie dies in der Refinanzierungszusage der KfW ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Die Bezeichnung des in der Refinanzierungszusage genannten Kreditprogramms ist in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen.
- (3) Hausbanken mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben mit dem Endkreditnehmer deutsches Recht sowie – sofern rechtlich zulässig – einen deutschen Gerichtsstand zu vereinbaren. Hat der Endkreditnehmer in solchen Fällen seinen Sitz nicht in der EU oder der Schweiz, ist der KfW ein Rechtsgutachten (Legal Opinion) zum Recht des Sitzstaates des Endkreditnehmers einzureichen, welches die Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Forderungsabtretung gemäß Ziffer 8 bestätigt.
- (4) Die Hausbank hat für das Kreditverhältnis mit dem Endkreditnehmer jeweils die Währung zu vereinbaren, die zwischen dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut und der KfW für den entsprechenden Refinanzierungskredit vereinbart wurde. Sind die Hausbank und das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut nicht identisch, so ist für das Kreditverhältnis zwischen dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut und der Hausbank ebenfalls dieselbe Währung zu vereinbaren, die zwischen dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut und der KfW für den entsprechenden Refinanzierungskredit vereinbart wurde.

14. Recht der Bundesrepublik Deutschland, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schriftform

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.
- (3) Vereinbarungen bedürfen für deren Wirksamkeit der Schriftform.

15. Sonderbestimmungen für ERP-Kredite und Kredite, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln refinanziert oder bezuschusst werden

Für ERP-Kredite und Kredite, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln refinanziert oder bezuschusst werden, gelten zusätzlich folgende Sonderbestimmungen, es sei denn, in der Refinanzierungszusage ist etwas anderes bestimmt:

- (1) Der Abruf des Kredits darf – gegebenenfalls in Teilbeträgen - erst erfolgen, wenn dieser unverzüglich an den Endkreditnehmer weitergeleitet und die angeforderten Beträge innerhalb von 3 Monaten dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können. Der Kredit darf nur anteilig mit den übrigen im Finanzierungsplan vorgesehenen Mitteln in Anspruch genommen werden. Nur soweit letztere noch nicht verfügbar sind – wovon sich die Hausbank zu überzeugen hat – können die Kreditmittel auch früher eingesetzt werden. Der Satz 2 dieses Absatzes gilt nicht, wenn der Kredit den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt. Der Satz 2 dieses Absatzes gilt auch nicht für die letzte Auszahlungsrate eines Kredits, wenn diese den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt.
- (2) Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Investitionsplans um 20 % oder mehr, können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der KfW zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.
- (3) Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO berechtigt, sowohl bei dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut als auch bei der Hausbank Prüfungen durchzuführen. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen.
- (4) Der für den Refinanzierungskredit vereinbarte Zinssatz erhöht sich für das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut - abweichend von dem in der Refinanzierungszusage genannten Zinssatz - von dem Tag an, der der Auszahlung folgt, auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, wenn und soweit das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder die Hausbank den Refinanzierungskredit zu Unrecht erlangt oder entgegen den Bestimmungen der Refinanzierungszusage verwendet haben. Das gleiche gilt, wenn das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder die Hausbank die Mittel abrufen, ohne dass die Abrufvoraussetzungen vorliegen, die Mittel nicht unverzüglich weiterleitet, bei fehlenden Einsatzmöglichkeiten die abgerufenen Mittel nicht unverzüglich zurück überweist oder Tilgungsleistungen des Endkreditnehmers nicht vereinbarungsgemäß abführt.

Sofern der in der Refinanzierungszusage genannte Zinssatz höher ist als Basiszinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkte, gilt der in der Refinanzierungszusage genannte Zinssatz fort.
- (5) Ein vom Endkreditnehmer gemäß Ziffer 14 der Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite in der Fassung für das Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer (AB-EKN) gezahlter Zinszuschlag (Differenz zwischen dem mit dem Endkreditnehmer vereinbarten und dem erhöhten Zins) ist an die KfW unverzüglich abzuführen.

16. Sonderbestimmungen für Kredite, bei denen eine Haftungsfreistellung auf Grund einer Bundes- oder Landesgarantie gewährt wird

Bei Krediten, bei denen eine Haftungsfreistellung auf Grund einer Bundes- oder Landesgarantie gewährt wird, ist der Bundesrechnungshof gemäß § 91 BHO oder der jeweilige Landesrechnungshof gemäß landesrechtlicher Regelungen berechtigt, sowohl bei dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut als auch bei der Hausbank Prüfungen durchzuführen. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder Landesministerien oder von denen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen.